

GESCHÄFTSORDNUNG des Grossen Landeskirchenrates

(vom 5. November 2004)

Der Grosse Landeskirchenrat Uri, gestützt auf Art. 10, Abs. 4 der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri, beschliesst:

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1 Gesetzliche Vorschriften

Das Zusammentreten und die Tätigkeit des Grossen Landeskirchenrates und seiner Organe richtet sich nach:

- a) den Bestimmungen der Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri, insbesondere nach Art. 10, 11 und 12;
- b) nach den einschlägigen Bestimmungen der Kantonsverfassung;
- c) nach dieser Geschäftsordnung.

Artikel 2 Zweck der Geschäftsordnung

¹Die Geschäftsordnung soll dem Grossen Landeskirchenrat insgesamt wie auch seinen einzelnen Mitgliedern die Handhabung ihrer Befugnisse gewährleisten.

²Zu diesem Zweck stellt er Regeln auf über die Organisation des Rates, sein Verfahren und die zustehenden Mittel zu einer sachgerechten Willensbildung.

II. ORGANISATORISCHE VORSCHRIFTEN

Einberufung und Konstituierung

- a) **E i n b e r u f u n g**

Artikel 3 Form, Termin

¹Der Grosse Landeskirchenrat wird ordentlicherweise einberufen, indem der Kleine Landeskirchenrat den Versammlungstermin und den Versammlungsort drei Wochen zuvor im Amtsblatt veröffentlicht.

²Eine ausserordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium das anordnet oder wenn 10 Ratsmitglieder das verlangen. Derartige Anordnungen oder Begehren sind dem Kleinen Landeskirchenrat schriftlich einzureichen. Die zu handelnden Geschäfte sind zu nennen.

Artikel 4 Traktandenliste

Die Liste der vorgesehenen Geschäfte wird vom Kleinen Landeskirchenrat mit dem Präsidium besprochen und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn samt Unterlagen (Botschaften, Anträge usw.) zugestellt werden.

b) K o n s t i t u i e r u n g

Artikel 5 Nach der Gesamterneuerung

¹In der konstituierenden Sitzung erfolgt unter dem Vorsitz des Präsidiums des Kleinen Landeskirchenrates die Wahl des Büros gemäss Art. 11 der Verfassung. Der Sekretär oder die Sekretärin amtiert als Stimmzähler oder Stimmzählerin.

²Anschliessend übernimmt das neu gewählte Präsidium des Grossen Landeskirchenrates die Leitung.

Artikel 6 Während der Amtsdauer

Allfällige notwendige Ersatzwahlen können an jeder ordentlichen Versammlung vorgenommen werden.

Die Organisation des Rates

a) D a s P r ä s i d i u m

Artikel 7 Obliegenheiten

Das Präsidium:

- a) leitet die Sitzung des Rates;
- b) gibt den Stichtscheid nach Art. 81 Abs. 2 KV;
- c) überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Saaldisziplin;
- d) handhabt die Bestimmungen betreffend den Ausstand;
- e) erteilt das Wort nach Massgabe dieser Geschäftsordnung;
- f) nimmt die parlamentarischen Vorstösse entgegen und bringt sie dem Rat zur Kenntnis;
- g) eröffnet dem Rat die eingegangenen Schriftstücke;
- h) unterzeichnet die vom Rat ausgehenden Schriftstücke zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer und sorgt für die Publikation der Beschlüsse;
- i) überwacht die Protokollierung.

Artikel 8 Stellvertretung

¹Das Vizepräsidium des Grossen Landeskirchenrates vertritt das Präsidium, falls es an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

²Ist auch das Vizepräsidium verhindert, so amtiert in der Reihenfolge

- der Stimmzähler oder die Stimmzählerin,
- hernach das amtsälteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Landeskirchenrates.

b) Stimm en z ä h l e r

Artikel 9 Aufgabe, Ersatz

¹Der Stimm en z ä h l e r oder die Stimm en z ä h l e r in ermitteln die Abstimmungsresultate zuhanden des Präsidiums; sie sind bei einer allfälligen Losziehung in Wahlgeschäften verantwortlich.

²Bei Abwesenheit bezeichnet das Ratspräsidium eine Ersatzperson.

c) K o m m i s s i o n e n

Artikel 10 Ständige Kommissionen

Der Grosse Landeskirchenrat wählt jeweils beim ersten Zusammentritt nach der Gesamterneuerung für eine vierjährige Amtsdauer das Präsidium, das Vizepräsidium und die Mitglieder der Finanzkommission sowie Präsidien, Vizepräsidien und Mitglieder allfälliger weiterer ständiger Kommissionen.

Artikel 11 Nichtständige Kommissionen

¹Zur Vorbereitung besonderer Geschäfte kann der Grosse Landeskirchenrat nichtständige Kommissionen einsetzen.

²Ausnahmsweise kann das Büro auf Antrag des Kleinen Landeskirchenrates oder von sich aus nichtständige Kommissionen ernennen.

³Die Wahlinstanz bestimmt das Präsidium, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder.

⁴Die Amtsdauer der nichtständigen Kommissionen erlischt mit der Erledigung des bezüglichen Auftrages.

Artikel 12 Amtszwang

Jedes Mitglied des Rates ist verpflichtet, Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Artikel 13 Zusammensetzung

¹Bei der Bestellung der Kommissionen ist ein Wechsel unter den Mitgliedern des Rates und die Vertretung der Regionen zu berücksichtigen.

²In Kommissionen, die Empfehlungen im innerkirchlichen Bereich vorbereiten, muss ein Ratsmitglied des Dekanates mitwirken.

³Nach Absprache mit der Kommission kann eine Vertretung des Kleinen Landeskirchenrates an den Beratungen teilnehmen.

Artikel 14 Aufgaben

Die Kommissionen haben die ihnen überwiesenen Geschäfte so vorzubereiten, dass der Grosse Landeskirchenrat aufgrund ihrer mündlichen und schriftlichen Berichterstattungen die Geschäfte sachgerecht entscheiden kann.

Artikel 15 Protokolle

Die Sekretärin oder der Sekretär des Kleinen Landeskirchenrates führt ein Beschlussprotokoll. Ein Exemplar ist dem Kleinen Landeskirchenrat zur Kenntnis-

nahme zuzustellen.

Artikel 16 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Alle Kommissionen können die Vernehmlassung anderer sachverständiger Organisationen einholen und zu ihren Sitzungen Berichterstatter einladen, sofern ein entsprechender Kredit beschlossen ist.

d) R a t s p r o t o k o l l

Artikel 17 Protokoll

¹Das Protokoll wird von der Sekretärin oder dem Sekretär des Kleinen Landeskirchenrates geführt und hat zu enthalten:

- a) Ort, Datum und Zeit der Sitzung
- b) Namen des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin
- c) Die Namen der entschuldigten und abwesenden Mitglieder des Grossen Landeskirchenrates
- d) Die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder
- e) Die Mitteilungen des Präsidiums in kurzer Zusammenfassung
- f) Die behandelten Traktanden
- g) Das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen
- h) Die Zusammenfassung der abgegebenen Voten (ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen und Anträge sind in vollem Wortlaut aufzunehmen)
- i) Den genauen Wortlaut aller Beschlüsse

²Das Protokoll wird vom Kleinen Landeskirchenrat genehmigt und den Ratsmitgliedern zugestellt.

³Beanstandungen sind innert 14 Tagen seit Zustellung dem Präsidium schriftlich mitzuteilen und haben formulierte Abänderungsvorschläge zu enthalten. Soweit keine Beanstandungen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

III. ALLGEMEINE REGELN ÜBER DIE RATSARBEIT

Artikel 18 Ort und Zeit

Die Sitzungen des Landeskirchenrates finden in der Regel im Landratssaal zu Altdorf mit Beginn um 14.00 Uhr statt.

Artikel 19 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen des Grossen Landeskirchenrates sind in der Regel öffentlich.

²Die Besucher und Besucherinnen dürfen die Verhandlung nicht stören und haben sich jeder Äusserung zu enthalten. Wer sich nicht an die Ordnung hält, wird auf Anordnung des Präsidiums aus dem Saal gewiesen.

³Angemeldete Presse- und Medienberichterstatter oder Berichterstatterinnen erhalten im Sitzungssaal einen Platz zugewiesen.

⁴Bild- und Tonaufnahmen sind nur mit Bewilligung des Präsidiums zulässig.

Artikel 20 Teilnahme

Die Mitglieder des Grossen Landeskirchenrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie sich beim Präsidium unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Artikel 21 Sitzordnung

Der Kleine Landeskirchenrat erstellt zu Beginn der Legislaturperiode eine Sitzordnung.

Artikel 22 Entschädigung

Die Entschädigung der Ratsmitglieder richtet sich nach Artikel 11 der Nebenamtsverordnung des Kantons (RB 2.2251).

IV. ALLGEMEINE VERHANDLUNGSORDNUNG

a) V o r f r a g e n

Artikel 23 Tagesordnung

¹Bei der Eröffnung der Sitzung unterbreitet das Präsidium dem Rat die Tagesordnung zur Genehmigung.

²Die Aufnahme neuer Geschäfte vor erfolgter Genehmigung und die Veränderung der Tagesordnung nach derselben bedürfen des absoluten Mehrs der Anwesenden.

Artikel 24 Ausstand

Die Ausstandspflicht der Ratsmitglieder richtet sich nach dem Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321).

b) B e r a t u n g s o r d n u n g

Artikel 25 Einleitung der Beratung

Das Präsidium erklärt die Behandlung des zur Beratung stehenden Ratsgeschäftes als eröffnet und lässt die Akten darüber verlesen, sofern es dies als notwendig erachtet oder falls es verlangt wird. Dann erteilt es das Wort den Sprechern. Anschliessend gibt es das Wort frei zur allgemeinen Aussprache.

Artikel 26 Eintretensfrage

¹Auf gesonderte Beratung und Entscheidung der Eintretensfrage kann verzichtet werden, wenn das Geschäft aus einem nicht teilbaren Antrag besteht.

²In allen anderen Fällen ist zuerst die Eintretensfrage zu erledigen.

³Nach Beendigung der Beratung in der Sache kann kein Antrag auf Nichteintreten mehr gestellt werden. Das Recht, den Antrag auf Verwerfung zu stellen, bleibt davon unberührt.

Artikel 27 Detailberatung

Gliedert sich eine Vorlage in mehrere Artikel oder Abschnitte, so wird nach Erledigung der Eintretensfrage die artikel- bzw. abschnittsweise Beratung eröffnet. Nach Schluss der Detailberatung beschliesst der Rat mit einfacher Mehrheit der Stimmen über das Rückkommen auf einzelne Artikel, bzw. falls abschnittsweise Detailberatung stattgefunden hat, auf einzelne Abschnitte. Hernach wird die Schlussabstimmung über das Ganze vorgenommen.

Artikel 28 Worterteilung

¹Das Wort wird vom Präsidium in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt.

²Mit Ausnahme der Kommissionsberichterstatter darf niemand mehr als zweimal zum selben Gegenstand sprechen; zum dritten Mal darf das Wort nur zu einer persönlichen Erklärung, zu einer textlichen Präzisierung seines/ihres Antrages oder zu einer tatsächlichen Berichtigung ergriffen werden.

³Will sich das Präsidium an der Beratung beteiligen oder einen Antrag stellen, so führt während dieser Zeit das Vizepräsidium den Vorsitz.

Artikel 29 Worterteilung an Nichtratsmitglieder

Auf Einladung und mit Bewilligung des Präsidiums dürfen Personen, die nicht dem Rate angehören, zum Grossen Landeskirchenrat sprechen.

Artikel 30 Form der Voten

¹Die Anrede ist: „Herr Präsident, bzw. Frau Präsidentin, meine Damen und Herren!“

²Die Redner und Rednerinnen sollen sich möglichst kurz fassen.

Artikel 31 Antragstellung

¹Jedes Mitglied des Grossen Landeskirchenrates hat das Recht, Anträge und Anfragen zu stellen.

²Am Anfang oder Schluss der Ausführungen ist ein klarer Antrag zu stellen. Fehlt ein Antrag, so fragt das Präsidium nach dem Zweck der Ausführungen. Bei Unklarheit oder bei schwierigen Anträgen kann das Präsidium anordnen, dass der Antrag schriftlich eingereicht wird.

³Ist ein Antrag vom Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgezogen worden, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

Artikel 32 Ordnungsanträge

¹Als Ordnungsanträge gelten insbesondere:

- a) Beratung, wie Antrag auf Schluss der Diskussion oder auf geheime Verhandlung usw.;
- b) Rückkommensanträge nach Art. 27 bzw. nach Art. 33;
- c) Anträge auf Rückweisung bzw. auf Überweisung an eine Kommission und gegebenenfalls Wahl derselben. Die Rückweisung bzw. Überweisung kann mit Direktiven verbunden sein wie z.B. auf Handhabung der Befugnisse nach Art. 16;
- d) Anträge auf Unterbruch der Verhandlung, Verschiebung des Geschäftes, Abbruch der Sitzung oder Vertagung der Versammlung.

²Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung eine Einschränkung ergibt (z.B. für die Rückkommensanträge nach lit. b). Sie sind vor jedem andern Antrag zu beraten und zu erledigen. Diskussionen und Beschlussfassungen haben sich in diesen Fällen streng auf den Ordnungsantrag zu beschränken.

³Der Antrag auf Schluss der Diskussion wird ohne Begründung und Beratung sofort zur Abstimmung gebracht. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 der Stimmen. Hernach darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

Artikel 33 Rückkommen

¹Der Rat kann innerhalb der Versammlung auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen. Erforderlich ist ein Mehr von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder sowohl für den Beschluss auf Rückkommen als auch für die Veränderung eines vorher gefassten Beschlusses.

²Der Rückkommensantrag ist kurz zu begründen. Eine Diskussion findet nicht statt.

³Nicht als Rückkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Rückkommen im Rahmen der Detailberatung nach Art. 27.

Artikel 34 Schluss der Beratung

Wird in der offenen Beratung das Wort nicht mehr verlangt oder wurde ein Ratsentscheid auf Schluss der Diskussion getroffen, erklärt das Präsidium die Beratung als geschlossen. Nach dieser Erklärung darf niemand mehr das Wort zur Sache ergreifen.

c) A b s t i m m u n g s o r d n u n g

Artikel 35 Einleitung zum Schluss des Abstimmungsverfahrens

¹Anträge, die unbestritten sind, werden vom Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklärt. Abstimmung kann jedoch verlangt werden.

²Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so hat jedes Mitglied das Recht, die getrennte Abstimmung zu verlangen.

³Vor der Abstimmung wiederholt das Präsidium die eingegangenen Anträge und nennt deren Antragsteller oder Antragstellerin. Alsdann erläutert es die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Über Einwendungen entscheidet der Rat, bevor zur Abstimmung geschritten wird.

⁴Nach erfolgter Abstimmung hält das Präsidium den Antrag im Wortlaut fest, den der Rat zum Beschluss erhoben hat.

Artikel 36 Abstimmungsmodus

¹ Das Präsidium stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und gegebenenfalls welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

² Alsdann nimmt es die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Abscheidung zu nehmen; dabei ist folgen dermassen vorzugehen:
- die Anträge einzelner Ratsmitglieder je zu zweien einander gegenüberstellen,
 - nachher das Resultat dieser Abscheidung dem Antrag der Kommissionsminder-heit, das Ergebnis hieraus dem Antrag der Kommissionsmehrheit,
 - und schliesslich das Ergebnis hieraus der Vorlage gegenüber stellen.

³ Zustimmung zu einem erledigten Antrag verpflichtet nicht zur Zustimmung zu ei-nem gleichen Antrag, der später zur Abstimmung gelangt.

Artikel 37 Art der Stimmabgabe

Die Abstimmung erfolgt:

- a) durch offenes Handmehr, wobei das Präsidium die Stimmen zählen lassen und das Gegenmehr aufnehmen kann;
- b) durch geheime Abstimmung, wenn 10 Mitglieder einem solchen Antrag zustim-men;
- c) durch Namensaufruf, wenn 10 Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen, je doch nur in Sachgeschäften, sofern nicht geheime Abstimmung stattfindet. Das Präsidium setzt den Wortlaut der Stimmabgabe fest; die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in das Protokoll eingetragen; als Stimmende dürfen nur diejenigen Mitglieder gezählt werden, welche die Stimme unmittelbar nach Verlesung ihres Namens abgegeben haben.

Artikel 38 Einfaches und qualifiziertes Mehr

¹Für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmenden, ausgenommen die durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Fälle mit qualifiziertem Mehr.

²In der Schlussabstimmung über Verfassungsvorlagen an das Volk ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

³Wenn ein qualifiziertes Mehr zur Anwendung kommt, teilt das Präsidium bei Be-kanntgabe des Abstimmungsergebnisses die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder, die Zahl der abgegebenen Stimmen, das absolute bzw. qualifizierte Mehr und die Zahl der dafür und dagegen abgegebenen Stimmen mit.

Artikel 39 Stimmenzählung

¹In offenen Abstimmungen hat der Stimmenzähler oder die Stimmenzählerin auf Verlangen des Präsidiums oder eines Ratsmitgliedes die Stimmen durch Abzählen festzustellen. Das Begehren auf Auszählung muss vor Eröffnung des Resultates ge-stellt werden.

²Bei geheimen Abstimmungen zählen der Stimmenzähler oder die Stimmenzählerin die ausgeteilten und eingegangenen Stimmzettel, ermitteln das einfache bzw. quali-fizierte Mehr und teilen das Ergebnis dem Präsidium zur Bekanntgabe an den Rat mit.

³Kann bei einer Abstimmung das Mehr nicht eindeutig festgestellt werden, so muss eine Zählung der Stimmen bzw. eine Wiederholung der Abstimmung angeordnet werden.

d) P a r l a m e n t a r i s c h e V o r s t ö s s e

Artikel 40 Allgemeine Verfahrensregeln

Parlamentarische Vorstösse sind vor oder während der Versammlung schriftlich dem Ratspräsidium einzureichen. Dieses bringt sie dem Rat zur Kenntnis. Das Ratsmitglied, das den Vorstoss einreichen will, begründet den Vorstoss in der gleichen Sitzung. Es kann eine schriftliche Zusammenfassung der Begründung zuhanden des Protokolls abgeben.

Artikel 41 Initiative

¹Eine Initiative kann von mindestens 10 Mitgliedern des Grossen Landeskirchenrates durch Einreichung einer formulierten Vorlage zu einem Rechtssetzungserlass der Verfassungs- oder Verordnungsstufe ergriffen und durch Einreichung an den Kleinen Landeskirchenrat hängig gemacht werden.

²Nach der Begründung erfolgt bei Bedarf die Wahl einer Prüfungskommission.

³Der Kleine Landeskirchenrat nimmt zur Initiative in einem schriftlichen Bericht an die Kommission und an den Grossen Landeskirchenrat Stellung. Dem Kleinen Landeskirchenrat steht das Recht zu, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

⁴Im übrigen gelten hinsichtlich der Befugnisse sowohl des Grossen wie auch des Kleinen Landeskirchenrates die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

Artikel 42 Anträge

¹Jedes Ratsmitglied hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Ratsmitgliedern Anträge einzubringen.

²Die Beantwortung und Behandlung der Anträge durch den Kleinen Landeskirchenrat erfolgt in der Regel frühestens an der nächsten Sitzung des Grossen Landeskirchenrates.

e) W a h l e n

Artikel 43 Allgemeine Regeln

¹Die dem Rat obliegenden Wahlen werden nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen ausser Betracht; die leeren Stimmen werden für die Berechnung des absoluten Mehrs mitgezählt.

²Kommt eine Wahl bei zwei und mehr Vorschlägen im ersten Wahlgang nicht zustande, so fällt in den folgenden Wahlgängen jedesmal jene Kandidatin/jener Kandidat aus der Abstimmung, die oder der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Stehen sich nur noch zwei Kandidaten gegenüber, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 44 Geheime Wahl

Die Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen, sofern der Rat nicht geheime Wahl beschliesst.

V. ERMITTLUNG DER RÖM.-KATH. EINWOHNERZAHLEN

Artikel 45 Vorgehen

Die Ermittlung der massgebenden römisch-katholischen Einwohnerzahlen gemäss Artikel 10.4 der Verfassung erfolgt jährlich durch den Kleinen Landeskirchenrat. Als Grundlage dienen die Einwohnerregister der Einwohnergemeinden. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember.

VI. REKURSVERFAHREN

Artikel 46 Frist

Für Rechtsmittel, die beim Landeskirchenrat anzubringen sind, gilt bei Fehlen einer anderslautenden Regel eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids.

Artikel 47 Verfahrensleitung

¹Der Kleine Landeskirchenrat stellt die Rekurseingabe den Gegenparteien zur Vernehmlassung zu.

²Ein weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

³Das Präsidium des Kleinen Landeskirchenrates kann dem Rekurs aufschiebende Wirkung erteilen.

Artikel 48 Verfahren vor dem Rat

¹Der Kleine Landeskirchenrat überprüft den Rekurs formell und materiell.

²Neue Vorbringen sind im Verfahren vor dem Grossen Landeskirchenrat ausgeschlossen.

³Der Grosse Landeskirchenrat entscheidet nach Anhörung des Sprechers des Kleinen Landeskirchenrates aufgrund der Akten.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 50 Aufhebung alten Rechts

Die Geschäftsordnung der Landeskirchenratsversammlung vom 9. November 1990 wird aufgehoben.

Genehmigt an der Landeskirchenversammlung vom 5. November 2004

Der Präsident : Josef Lötscher

Die Sekretärin : Doris Infanger